

In der Bautätigkeitsstatistik (Hochbaustatistik) gilt ein Bauwerk als Fertigteilbau, wenn für Außen- oder Innenwände geschosshohe oder raumbreite Fertigteile (vorgefertigte Bauteile), z. B. großformatige Wandtafeln, verwendet werden.

Rohzugang an Gebäuden und Wohnungen: Sämtliche Zugänge aus der Bautätigkeit einschl. Wiederherstellung, Um- und Ausbauten, Erweiterungen.

Reinzugang an Gebäuden und Wohnungen: Sämtliche Zugänge aus der Bautätigkeit, abzüglich der Abgänge durch Brand, Abbruch usw.

(Weitere Begriffserklärungen vgl. unter C.)

C. Wohnungen

Gebäude

Wohngebäude: Gebäude, die ausschließlich oder mindestens zur Hälfte Wohnzwecken dienen. Dazu rechnen Ein- und Zweifamilienhäuser, Mehrfamilienhäuser, Bauernhäuser, Kleinsiedlerstellen und Nebenerwerbsstellen. Zu den Wohngebäuden zählen auch die entweder nur zu bestimmten Jahreszeiten, über das Wochenende oder an bestimmten Wochentagen bewohnten Gebäude mit mindestens 50 qm Wohnfläche.

Ein- oder Zweifamilienhäuser: Wohngebäude mit bis zu 2 Wohnungen einschl. Wochenendhäuser von 50 und mehr qm Wohnfläche.

Mehrfamilienhäuser: Wohngebäude mit 3 oder mehr Wohnungen bzw. Wohngelegenheiten.

Bauernhäuser: Wohngebäude, die in landw. Betrieben zum ständigen Wohnen des Bauern (Leiters des landw. Betriebes) bestimmt sind, gleichgültig, ob in diesen Gebäuden noch weiterer Wohnraum (z. B. Altenteilerwohnung, Landarbeiterwohnung) oder landw. Nutzraum vorhanden ist oder nicht.

Kleinsiedlerstellen: Wohngebäude mit angemessenem Wirtschaftsraum und angemessener Landzulage, die dem Siedler die Möglichkeit bieten, sein Einkommen durch Selbstversorgung zu ergänzen.

Nichtwohngebäude: Gebäude, die überwiegend für gewerbliche, landwirtschaftliche, soziale, kulturelle oder Verwaltungszwecke benutzt werden, außerdem aber auch Wohnraum enthalten können (= bewohnte Nichtwohngebäude).

Unterkünfte: Der Begriff »Unterkunft« ist an die Stelle der früheren Bezeichnung »Notwohngebäude« getreten. Er umfaßt Behelfsheime, Baracken, Bretterbuden, Wohnlauben, Nissenhütten, Bunker, Wohnwagen, außer Dienst gestellte Schiffe, Waggons, sonstige Fahrzeuge u. ä. sowie Wochenendhäuser unter 50 qm Wohnfläche.

Wohnungen und Wohngelegenheiten

Wohnungen: Nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden, welche die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Sie müssen eine eigene, nicht nur behelfsmäßige Küche oder Kochnische und sollen einen eigenen Wohnungseingang aufweisen. Hierbei ist es gleichgültig, ob darin zum Zeitpunkt der Zählung ein oder mehrere Haushalte untergebracht waren, auch wenn für jeden dieser weiteren Haushalte eine eigene Kochgelegenheit eingerichtet war. Kellerwohnungen zählen nicht als Wohnungen.

Es ist zu beachten, daß bei früheren Wohnungsstichproben der Begriff »Wohnung« sowohl die »Normalwohnung« als auch die »Notwohnung« umfaßte, jetzt aber — in Übereinstimmung mit der Gebäudezählung 1961 und der Bautätigkeitsstatistik — nur noch die frühere Normalwohnung. Für die Notwohnung wird nun die Bezeichnung »Wohngelegenheit« verwendet.

Mietwohnungen: Alle Wohnungen, die sich nicht im Eigentum des Wohnungsinhabers befinden. Hierbei ist es gleichgültig, ob für diese Wohnungen tatsächlich Miete gezahlt wird oder nicht.

Eigentümerwohnungen: Von den Eigentümern in ihren Gebäuden selbst bewohnte Wohnungen. Eigentümer kann außer dem Wohnungsinhaber auch ein Mitglied seines Haushalts sein, wenn diesem das Eigentum an dem Gebäude, in dem der Haushalt wohnt, ganz oder teilweise (Erbengemeinschaft) rechtlich zusteht.

Eigentumswohnungen: Wohnungen, die in Eigentumsrecht erworben (gekauft) und als solche in das Grundbuch eingetragen wurden.

Wohnungsbestand (Wohnungsfortschreibung): Die Fortschreibung der Wohnungsbestandszahlen erfolgt, ausgehend von den Ergebnissen der Gebäudezählung vom 6. 6. 1961, durch Berücksichtigung der laufenden Veränderungen des der Wohnbevölkerung zur Verfügung stehenden Wohnungsbestandes, wie sie durch die Bautätigkeitsstatistik und die »Statistik der von den ausländischen Streitkräften in Anspruch genommenen Gebäude und Wohnungen« festgestellt werden.

Wohngelegenheiten: Zum Wohnen benutzte einzelne oder zusammenliegende Räume in Wohn- und Nichtwohngebäuden ohne eigene Küche oder Kochnische, ferner Kellerwohnungen und alle Wohnmöglichkeiten in Unterkünften.

Miete, Wohngeld

Miete: Als Miete wird der Betrag ausgewiesen, der für den Monat September 1965 für die ganze Wohnung mit dem Vermieter vereinbart war, gleichgültig, ob er tatsächlich gezahlt wurde oder nicht. Die angegebene Miete enthält keine Beträge für Möbelbenutzung (bei möblierten Wohnungen), Zentralheizung, Warmwasserversorgung, Garagenbenutzung, Zuschläge für gewerbliche Räume und Grundgebühren für Zentralwaschanlagen oder maschinell ausgerüstete Waschküchen, sie enthält jedoch die ortsüblichen Umlagen für Wasserverbrauch, Kanalisation, Straßenreinigung, Müllabfuhr, Treppenbeleuchtung, Kaminreinigung u. ä. m. Finanzierungsbeiträge des Mieters, z. B. Mietvorauszahlungen oder abwohnbare Baukostenzuschüsse, sind anteilig für September der Miete zugerechnet.

Wohngeld: In der Wohngeldstatistik werden Angaben über die nach dem Wohngeldgesetz in der Fassung vom 1. 4. 1965 (BGBl. I S. 178) gewährten Miet- und Lastenzuschüsse laufend festgestellt und halbjährlich aufbereitet und bekanntgegeben. Zum Wohngeld zählen die nach diesem Gesetz gewährten Miet- und Lastenzuschüsse, die einem Inhaber von Wohnraum zur Vermeidung sozialer Härten ein Mindestmaß an Wohnraum wirtschaftlich sichern sollen. Familieneinkommen im Sinne des Wohngeldgesetzes ist der Gesamtbetrag der Jahreseinkommen der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder abzüglich der im Gesetz näher bestimmten nicht zu berücksichtigenden Beträge.